

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 15. Februar 2017

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (Am Bek. UP Nr. 4/2010, S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 7/2016 S. 560), am 15. Februar 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Inhalte des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft
- § 4 Ziele des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft
- § 5 Studienfachberatung, Mentoring-Programm
- § 6 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam
- § 9 Weitere Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 10 Module und Studienverlauf
- § 11 Aufenthalt im Ausland
- § 12 Freiversuch
- § 13 Modulgewichtung bei der Fachnotenbildung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Modulkatalog

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Bachelorstudium im Studiengang *Ernährungswissenschaft* an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 3 Inhalte des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft

(1) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft gehört zu den Life Science Studiengängen an der Universität Potsdam. Deren übergeordnetes Ziel ist es, die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über den molekularen Aufbau und die Funktionsweise lebender Organismen sowie deren Wechselwirkung untereinander und mit der unbelebten Umwelt zu vermitteln.

(2) Die Ernährungswissenschaft befasst sich mit der Ernährung des Menschen, die nach moderner wissenschaftlicher Erkenntnis ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung von Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden ist. Die Ernährungswissenschaft bildet ihrer Natur nach kein eng umgrenztes Fachgebiet, sondern umfasst alle Belange, die für die menschliche Ernährung bedeutsam sind. Die Ausbildung deckt daher biochemische, lebensmittelchemische, mikrobiologische, molekularbiologische, zellbiologische, physiologische und toxikologische Aspekte einschließlich ihres Bezugs zu pathologischen Zuständen ab. Auf diese naturwissenschaftliche Basis bauen Lehrveranstaltungen, in denen ernährungsmedizinische und -epidemiologische Zusammenhänge vorgestellt werden, auf. Als Voraussetzung für das Verständnis dieser Fächer werden grundlegende Kenntnisse in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen Anatomie, Physiologie, Biochemie, Biologie, Chemie, Physik und Mathematik benötigt. Demzufolge stellt

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. März 2017.

sich die Ernährungswissenschaft als eine interdisziplinäre Fachdisziplin dar.

§ 4 Ziele des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft

(1) Das Ziel des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft besteht darin, den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen der Wechselwirkung zwischen Nahrung und menschlichem Organismus zu vermitteln. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die molekularen und zellulären Wechselwirkungen zwischen Lebensmittelinhaltsstoffen hinsichtlich der Verwertung im und der Wirkung auf den menschlichen Organismus, die nutritive Modulation der Nahrungsaufnahme, des Stoffwechsels und der Funktion von Organsystemen sowie die Auswirkung unterschiedlicher Zustände des menschlichen Organismus auf die Verwertung der Nahrung. Die Kenntnis dieser komplexen Zusammenhänge soll die Studierenden befähigen, die Folge von Veränderungen einzelner Stellglieder dieses Netzwerks für die Förderung oder Prävention von ernährungsabhängigen Erkrankungen abzuschätzen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ernährungspraxis zu übertragen.

(2) Diese naturwissenschaftlichen und interdisziplinären Kenntnisse über den molekularen Aufbau und die Funktionsweise lebender Organismen sowie deren Wechselwirkung untereinander und mit der unbelebten Umwelt sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten in naturwissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden, sollen die Studierenden zu einer wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft und verwandten naturwissenschaftlichen Fächern befähigen.

(3) Der Bachelorstudiengang legt bei erfolgreichen Absolventen die naturwissenschaftlichen und biomedizinischen Grundlagen, die eine Basis für Arbeiten in

- a) der ernährungswissenschaftlichen Grundlagenforschung,
- b) der angewandten ernährungswissenschaftlichen Forschung,
- c) der industriellen Nahrungsmittelproduktentwicklung und anderen Bereichen der industriellen Forschung und Entwicklung darstellen.

Ferner vermittelt er grundlegende Theorie- und Methodenkenntnisse sowie Fähigkeiten der experimentellen Ernährungsforschung, die als Grundlage für nachfolgende, auf den Bachelorstudiengang aufbauende Masterstudiengänge dienen.

Der Studiengang zielt ausdrücklich **nicht** darauf ab zu einer Tätigkeit als Ernährungsberaterin zu befähigen. Die erworbenen naturwissenschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Kenntnisse sowie der erworbene Abschlussgrad qualifizieren aber zur Arbeit und als Grundlage für Weiterbildungen in

- a) der Ernährungsberatung,
- b) der Medienarbeit oder
- c) der Arbeit in nationalen und internationalen Organisationen und Behörden, im Zusammenhang mit der Ernährung.

§ 5 Studienfachberatung, Mentoring-Programm

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden durch eine vom Prüfungsausschuss einzusetzende Studienfachberatungsperson, die in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommen sollte, insbesondere über den Studienverlaufsplan und die grundlegenden Modalitäten bei der Leistungserfassung und Prüfung informiert. Für diese vom Fach anzubietende Studienfachberatung ist eine individuelle Beratung nicht zwingend vorgesehen.

(2) Eine über die Studienfachberatung nach Absatz 1 hinausgehende Beratung wird dringend angeraten in folgenden Fällen:

- a) bei Nichteinhaltung des Studienplans,
- b) bei wiederholtem Nichtbestehen einer Modulprüfung,
- c) bei geplantem Studienortwechsel,
- d) bei Studienfachwechsel.

(3) Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, an einem Mentoring-Programm teilzunehmen. Es soll jeder/jedem Studierenden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und -lehrer und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Mentorperson zugeordnet werden, mit der er/sie studienrelevante und -begleitende Ereignisse erörtern kann. Ziel ist es, die Zusammengehörigkeit innerhalb der Studierenden zu erhöhen, die Quote abbrechender Studierender zu senken und eine rasche Integration der Studierenden zu erreichen.

§ 6 Dauer und Gliederung des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Ernährungswissenschaft wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von 6 Semestern und 180 Leistungspunkten einschließlich der Bachelorarbeit von 12 Leistungspunkten angeboten.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:

Grundlagen Pflichtmodule	86 LP
Fachspezifische Pflichtmodule	64 LP
Berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen	18 LP
Bachelorarbeit	12 LP

§ 7 Teilzeitstudium

Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft wird nicht als Teilzeitstudiengang angeboten.

§ 8 Kooperation mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam

(1) Der Studiengang Ernährungswissenschaft wird in Kooperation mit dem Deutsches Institut für Ernährungsforschung (DIfE) und dem Institut für Gemüse und Zierpflanzenzucht (IGZ) durchgeführt. Dieses Mitwirken dokumentiert sich in gemeinsamen Berufungen der Universität Potsdam mit dem DIfE und dem IGZ. Die gemeinsam berufenen Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des DIfE und des IGZ bieten im Rahmen der dort vorhandenen Expertise Lehrveranstaltungen in Form von Pflichtveranstaltungen besonders Praktika und Abschlussarbeiten an.

(2) Eine Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen zur Vermittlung klinischer Lehrinhalte ist notwendig. Eine Zusammenarbeit mit klinischen Einrichtungen kann darüber hinaus zur Erweiterung des Fächerkanons im Wahlbereich erfolgen. Anhebungsberechtigte aus diesen Einrichtungen ernannt der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten in anderen klinischen Einrichtungen als Studienleistungen und deren Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Zur Erweiterung des Lehrangebots ist der Prüfungsausschuss berechtigt, Wissenschaftlerinnen, die nicht an der Universität Potsdam oder kooperierenden Einrichtungen tätig sind, als Modulverantwortliche und/oder Prüferinnen zu bestellen.

§ 9 Weitere Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

1. die jährliche Aktualisierung der Modulbeschreibung und der Prüfungsmodalitäten im Modulhandbuch,
2. die rechtzeitige Information der Studierenden über Prüfungsmodalitäten,
3. die rechtzeitige Übermittlung der in Frage kommenden Prüferinnen an den Prüfungsausschuss,
4. die rechtzeitige Festlegung der Prüfungstermine einschließlich der Nachprüfungstermine,
5. die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,
6. die Eintragung der Noten.

§ 10 Module und Studienverlauf

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in gemeinsame Pflichtmodule aller Life Science Studiengänge (Module BIO-BM1.06 bis BIO-BM1.12, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10) und fachspezifische Pflichtmodule.

(2) Einzelne Module oder Modulteile können in englischer Sprache angeboten werden, um den Studierenden möglichst frühzeitigen kompetenten Umgang mit Wissenschaftsenglisch im Fachzusammenhang zu ermöglichen.

(3) Das Bachelorstudium im Studiengang Ernährungswissenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium		
Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
I Grundlagen Pflichtmodule (86 LP)		
MAT-1.01	Mathematik und Statistik	9
PHY-1.02	Physik	9
BIO-BM1.06	Grundlagen der Biologie	9
BIO-BM1.07	Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie	6
BIO-BM1.08	Grundlagen der Molekularbiologie und Genetik	6
CHE-BM1.09	Allgemeine und Anorganische Chemie	8
CHE-BM1.10	Organische Chemie I	8
BIO-BM1.11	Methoden der Biochemie und Molekularbiologie	8
BIO-BM1.12	Mikrobiologie und Genetik	6
CHE-AM2.11	Physikalische Chemie	9
IEW-1.03	Tierphysiologie	8
II Fachspezifische Pflichtmodule (64 LP)		
IEW- 2.01	Grundlagen der Ernährungswissenschaft	6
IEW-2.02	Humanbiologie	6
IEW-2.03	Humane Ernährungsbiologie	9
IEW-2.04	Biochemie der Ernährung	8
IEW-2.05	Ernährungstoxikologie	8
IEW-2.06	Lebensmittelchemie	8
IEW-2.07	Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung	8
IEW-2.08	Praktikum Grundlagen ernährungswissenschaftlicher experimenteller Methoden	8
IEW-2.10	Schwerpunktpraktikum	3
Summe der LP der zu absolvierenden gemeinsamen und fachspezifischen Pflichtmodule		150

III. Berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen		
im Umfang von 18 Leistungspunkten werden in folgenden Modulen erworben. BIO-AM2.21 und IEW-2.09 sind verpflichtend. Bei fehlenden Voraussetzungen wird der Besuch eines Fremdsprachenmoduls Englisch dringend empfohlen:		
<i>Pflichtmodule (12 LP)</i>		
BIO-AM2.21	Biotechnologie/ Immunologie	6
IEW-2.09	Ernährungsmedizin- und epidemiologie	6
<i>Wahlpflichtmodule (6 LP)</i>		
IEW-2.11	Interdisziplinäre Horizonte der Ernährungswissenschaft	6
Module aus BAMA-O-Katalog Studiumplus nach § 23 Abs. 6 BAMA-O		
Ba-SK-Z-4	Fremdsprache I	6
Ba-SK-Z-3	Interkulturelle Kommunikation	6
Ba-SK-Z-5	Fremdsprache II	6
Ba-SK-Z-6	Docendo discimus I	6
Ba-SK-Z-8	Interkulturalität, Multikulturalität, Transkulturalität	6
Ba-SK-W-1	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	6
Ba-SK-J-1	Rechtswissenschaft für Nichtjuristen	6
Ba-SK-A-2	Praktikum	6
Ba-SK-Q-2	Instrumente der Qualitätssicherung	6
IV Bachelorarbeit (12 LP)		

(4) Die Anteile der akademischen Schlüsselkompetenzen werden fachintegrativ in den Modulen BIO-BM1.06 (2 LP), BIO-BM1.07 (2 LP), BIO-BM1.08 (2 LP), BIO-BM1.11 (2 LP), BIO-BM1.12 (2 LP) und IEW-1.03 (2 LP) vermittelt.

(5) Die Beschreibungen der in Absatz 3 genannten Module sind im Modulkatalog in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium ist in Anhang 2 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 11 Aufenthalt im Ausland

Auslandsaufenthalte sind ab dem 3. Fachsemester möglich. Um Studienzeitverlängerung zu verhindern, wird dringend eine Studienfachberatung beim Prüfungsausschuss empfohlen. Für einen Auslandsaufenthalt eignet sich insbesondere das Praktikumsmodul IEW-2.08 „Grundlagen ernährungswissenschaftlicher experimenteller Methoden“ (5. Semester) an einer wissenschaftlichen Einrichtung im Ausland durchgeführt werden. Ein entsprechen-

des Learning Agreement soll vor Antritt des Praktikums durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Im Übrigen gilt § 16 BAMA-O.

§ 12 Freiversuch

Im Bachelorstudium Ernährungswissenschaft können 2 Freiversuche in Anspruch genommen werden.

§ 13 Modulgewichtung bei der Fachnotenbildung

(1) Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 BAMA-O werden für die Bildung der Gesamtnote im Bachelorstudium die Module wie folgt gewichtet:

Name des Moduls	Gewichtung
Grundlagen Pflichtmodule	1-fach
Fachspezifische Pflichtmodule	2-fach
Pflichtmodule der Berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen	2-fach
Wahlmodule der Berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen	1-fach
<i>Bachelorarbeit</i>	3-fach

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend im 6. Fachsemester durchgeführt und unmittelbar nach Abschluss des Bachelor-Schwerpunktpraktikums begonnen. Um die Bachelorarbeit anzumelden, muss der Studierende mindestens 126 Leistungspunkte erworben haben, davon müssen neben dem Schwerpunktpraktikum der gewählten Spezialisierungsrichtung mindestens 10 Module aus § 10 Abs. 3 Nr. I sowie 6 Module aus den fachspezifischen Pflichtmodulen (§ 10 Abs. 3 Nr. II und III) abgeschlossen sein. Das erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Schwerpunktpraktikum ist ebenso Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Verbindlicher letzter Anmeldetermin für die Bachelorarbeit ist im Sommersemester der 20. Mai, im Wintersemester der 6. Januar. Über begründete Ausnahmen von diesen Anmeldeterminen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine in der Regel experimentelle Abschlussarbeit, die unter der Anleitung eines Anbietungsberechtigten des Instituts durchgeführt wird. Auf formlosen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss können andere als experimentelle Arbeiten zugelassen werden, soweit sie in Umfang und wissenschaftlichem Niveau einer experimentellen Arbeit gleichzusetzen sind. Reine Literaturübersichtsarbeiten erfüllen diese Anforderung nicht.

(3) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit sollen vor allem die Form der Darstellung und die Güte der Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung der erhobenen Ergebnisse und der Diskussion dieser Daten im Literaturzusammenhang bewertet werden. An die Bachelorarbeit darf jedoch nicht der Anspruch gestellt werden, ein wissenschaftliches Projekt abschließend zu bearbeiten.

(4) Auf formlosen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Einrichtung als dem Institut für Ernährungswissenschaft und sein Kooperationspartnern durchgeführt werden, z. B. im Ausland oder in einem Industriebetrieb, soweit nachgewiesen wird, dass die Arbeit im Zusammenhang mit zentralen Inhalten des Studiengangs steht. Die Arbeit kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch an anderen Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Dabei muss ein Anbietersberechtigter des Studiengangs Ernährungswissenschaft die Rolle des Betreuers übernehmen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Vertrag zwischen Studierendem, der Einrichtung und dem Institut muss vor Beginn der Bachelorarbeit geschlossen werden.

(5) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten.

(6) Auf Antrag kann die Bachelorarbeit abweichend von § 26 Abs. 12 BAMA-O in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Eine Disputation ist nicht vorgesehen.

Ordnungen nach Absatz 3 studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 21. Januar 2010 (AmBek. UP Nr. 15/2010 S. 304) findet ab dem 1. Oktober 2023 keine Anwendung mehr für Studierende des Bachelorstudiums, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Bachelorstudierende, die bei In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Ordnung nach Absatz 1 noch nach der zuvor erlassenen fachspezifischen

Anhang 1: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 10 Abs. 3 sowie in den folgenden Tabellen aufgeführten Modulen des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK MNF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK MNF sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Modulübersicht:

Modul-Nr.	Modultitel	LP	PM/ WPM	Zugangsvoraussetzung
MAT-1.01	Mathematik und Statistik	9	PM	keine
PHY-1.02	Physik	9	PM	keine
BIO-AM2.21	Biotechnologie/Immunologie	6	PM	keine
BIO-BM1.06	Grundlagen der Biologie	9	PM	keine
BIO-BM1.07	Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie	6	PM	Empfohlen sind Grundkenntnisse der Biologie (BIO-BM1.06 Grundlagen der Biologie) und der Chemie (CHE-BM1.09 Allgemeine und Anorganische Chemie).
BIO-BM1.08	Grundlagen der Molekularbiologie und Genetik	6	PM	Empfohlen sind Grundkenntnisse der Biologie (BIO-BM1.06 Grundlagen der Biologie) und der Chemie (CHE-BM1.09 Allgemeine und Anorganische Chemie).
CHE-BM1.09	Allgemeine und Anorganische Chemie	8	PM	keine
CHE-BM1.10	Organische Chemie I	8	PM	Empfohlen ist CHE-BM1.09 Allgemeine und Anorganische Chemie.
BIO-BM1.11	Methoden der Biochemie und Molekularbiologie	8	PM	Das Modul baut auf den in den Modulen des 1. Studienjahrs vermittelten Kompetenzen auf. Deren vorheriger Nachweis wird empfohlen.
BIO-BM1.12	Mikrobiologie und Genetik	6	PM	Das Modul baut auf den in den Modulen des 1. Studienjahrs vermittelten Kompetenzen auf. Deren vorheriger Nachweis wird empfohlen.
CHE-AM2.11	Physikalische Chemie	9	PM	Empfohlen sind CHE-B-M1.09 Allgemeine und Anorganische Chemie sowie solide Grundkenntnisse in der Mathematik (aus MAT-1.01).
IEW-1.03	Tierphysiologie	8	PM	Empfohlen sind Grundlagenkenntnisse der Physik, Chemie (CHE-BM1.09 Allgemeine und Anorganische Chemie), Biochemie und Zellbiologie (BIO-BM1.07 Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie) und der Molekularbiologie (BIO-BM1.08 Grundlagen der Molekularbiologie und Genetik).
IEW- 2.01	Grundlagen der Ernährungswissenschaft	6	PM	keine

IEW-2.02	Humanbiologie	6	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 30 LP aus Modulen PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08.
IEW-2.03	Humane Ernährungsbiologie	9	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 60 LP aus Modulen MAT-1.01, PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08, BIO-BM1.11, BIO-BM1.12, IEW-2.01 und IEW-2.02.
IEW-2.04	Biochemie der Ernährung	8	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 85 LP aus Modulen MAT-1.01, PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08, BIO-BM1.11, BIO-BM1.12, IEW-2.01, IEW-2.02, IEW-1.02, BIO-AM2.21 und IEW-2.03.
IEW-2.05	Ernährungstoxikologie	8	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 85 LP aus Modulen MAT-1.01, PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08, BIO-BM1.11, BIO-BM1.12, IEW-2.01, IEW-2.02, IEW-1.02, BIO-AM2.21 und IEW-2.03.
IEW-2.06	Lebensmittelchemie	8	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 85 LP aus Modulen MAT-1.01, PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08, BIO-BM1.11, BIO-BM1.12, IEW-2.01, IEW-2.02, IEW-1.02, BIO-AM2.21 und IEW-2.03.
IEW-2.07	Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung	8	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 85 LP aus Modulen MAT-1.01, PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08, BIO-BM1.11, BIO-BM1.12, IEW-2.01, IEW-2.02, IEW-1.02, BIO-AM2.21 und IEW-2.03.

IEW-2.08	Praktikum Grundlagen ernährungswissenschaftlicher experimenteller Methoden	8	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 85 LP aus Modulen MAT-1.01, PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08, BIO-BM1.11, BIO-BM1.12, IEW-2.01, IEW-2.02, IEW-1.02, BIO-AM2.21 und IEW-2.03.
IEW-2.09	Ernährungsmedizin- und epidemiologie	6	PM	Empfohlen sind insgesamt mindestens 85 LP aus Modulen MAT-1.01, PHY-1.02, CHE-BM1.09, CHE-BM1.10, CHE-AM2.11, BIO-BM1.06, BIO-BM1.07 und BIO-BM1.08, BIO-BM1.11, BIO-BM1.12, IEW-2.01, IEW-2.02, IEW-1.02, BIO-AM2.21 und IEW-2.03.
IEW-2.10	Schwerpunktpraktikum	3	PM	Empfohlen sind mindestens 123 LP aus erfolgreich abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft.
IEW-2.11	Interdisziplinäre Horizonte der Ernährungswissenschaft	6	WPM	keine

LP = Anzahl der Leistungspunkte, PM = Pflichtmodul

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Empfohlener Studienverlauf für das Bachelorstudium

Nr.	Modultitel	Teil	1. FS WiSe	1. FS ZwSe	2. FS SoSe	2. FS ZwSe	3. FS WiSe	3. FS ZwSe	4. FS SoSe	4. FS ZwSe	5. FS WiSe	5./6. FS ZwSe	6. FS SoSe
MAT-1.01	Mathematik und Statistik	V/Ü	4 LP				5 LP						
PHY-1.02	Physik	V/Ü	4 LP		2 LP								
		P		3 LP									
CHE-BM1.09	Allgemeine und Anorganische Chemie	V/Ü/ P	8 LP										
BIO-BM-1.06	Grundlagen der Biologie	V/P	9 LP										
CHE-AM2.11	Physikalische Chemie	V/Ü/ P			9 LP								
CHE-BM1.10	Organische Chemie	V/Ü			5 LP								
		P				3 LP							
BIO-BM1.07	Grundlagen der Biochemie und Zellbiologie	V			6 LP								
BIO-BM1.08	Grundlagen der Molekularbiologie und Genetik	V			6 LP								
IEW-2.01	Grundlagen der Ernährungswissenschaft	V			2 LP		4 LP						
BIO-BM1.11	Methoden der Biochemie und Molekularbiologie	V					8 LP						
		Ü											
		P											
BIO-BM1.12	Mikrobiologie und Genetik	V				2 LP	2 LP	2 LP					
		P											
IEW-1.03	Tierphysiologie	V				2 LP							
		P						6 LP					
IEW-2.02	Humanbiologie	V/P				6 LP							
BIO-AM2.21	Immunologie und Biotechnologie	V						6 LP					
IEW-2.03	Humane Ernährungsbiologie	V						9 LP					
IEW-2.04	Biochemie der Ernährung	V/U									8 LP		
IEW-2.05	Ernährungstoxikologie	V/U									8 LP		
IEW-2.06	Lebensmittelchemie	V/U									8 LP		
IEW-2.07	Physiologie und Pathophysiologie d. Ernährung	V/U									8 LP		
IEW-2.08	Grundlagen ernährungswissenschaftlicher experimenteller Methoden	P										8 LP	
IEW-2.09	Ernährungsmedizin und Epidemiologie	V											6 LP
IEW-2.10	Schwerpunktpraktikum	P											3 LP
IEW-2.11 – Ba-SK-Q-2	Wahlpflichtmodule berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen								6 LP				
	Bachelorarbeit												12 LP
			28		33		29		29		32		29